

siert werden mußte, kann verstehen, daß das Georgianum, im Krieg stark beschädigt, in den letzten Jahren gründlich saniert werden mußte. Dazu gehörte auch eine neue Gestaltung der Hauskapelle (Coena-Domini-Kirche). Reiner Kaczynski, der jetzige Direktor des Hauses und Professor für Liturgiewissenschaft an der Universität München, deutet die Ausstattung; den Blick des Besuchers nimmt ein romanisches Triumphkreuz aus dem östlichen Schwaben (1180–1200) gefangen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Beschreibung der zum Teil sehr wertvollen Kunstsammlung des Hauses. Das meiste verdankt das Haus der verständigen und regen Sammlertätigkeit von Andreas Schmid, Direktor von 1877–1909. Die Beschreibung folgt der heutigen Aufstellung der Sammlung im Hause.

Wertvoll ist auch die Bibliothek, heute ungefähr 80 000 Bände. Einen Teil verdankt das Haus dem Vermächtnis verstorbener Priester; hier sind vor allem die Sammlungen von Martin Deutinger und Joseph Bach zu nennen. In einem Anhang werden die 61 Frühdrucke und Inkunabeln der Bibliothek verzeichnet.

Die beachtenswerte Kunstsammlung und die bedeutende Bibliothek werden mit diesem Band der Öffentlichkeit vorgestellt. Es mag für künftige Generationen ein Anreiz sein, die Schätze zu hegen und zu pflegen. Nicht immer stand ein guter Stern über den Sammlungen. Als 1865 der spätere Direktor Andreas Schmid Subregens wurde, fand er die Handschriften Johann Adam Möhlers, die seinerzeit an Friedrich Wiedemann gefallen waren, in einem trostlosen Zustand: „Die Möhlerschen Manuscripte waren im Besitz des Directors Wiedemann und lagen 1865 ... bei den Maculaturpapieren des Archivs auf dem Fußboden“ (Zitat nach: Johann Adam Möhler, Nachgelassene Schriften. Nach den stenographischen Kopien von Stefan Lösch, 1881–1966, hrsg. von Rudolf Reinhardt, Bd. 1: Vorlesungen, Entwürfe, Fragmente. Übertragen, bearbeitet und eingeleitet von Reinhold Rieger. Paderborn 1989, 15). Andreas Schmid war dann die Rettung der wertvollen Handschriften zu verdanken.

Tübingen

Rudolf Reinhardt

*Manfred Heim: Bischof und Archidiakon. Geistliche Kompetenzen im Bistum Chiemsee (1215–1817) (= Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung 32), St. Ottilien (EOS Verlag) 1992, 36, 268 S., geb., ISBN 3-88096-132-8.*

*Manfred Heim (Hrg.): Quellen zur Geschichte des Bistums und Archidiakonats Chiemsee (= Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung 33), St. Ottilien (EOS Verlag) 1994, 25, 222 S., geb., ISBN 3-88096-133-6.*

In seiner Arbeit zum Thema „Bischof und Archidiakon“, welche die Ludwig-Maximilians-Universität München im Sommer 1991 als theologische Doktordissertation angenommen hat, untersucht Manfred Heim für das Bistum Chiemsee eine Reihe überaus komplizierter Auseinandersetzungen um geistliche Kompetenzen. Grundgelegt waren die Konflikte bereits in der besonderen Rechtsstellung dieses Bistums. 1215 durch Erzbischof Eberhard von Salzburg mit päpstlicher Zustimmung aus Teilen des eigenen Sprengels geschaffen, war Chiemsee – neben Gurk, Seckau und Lavant – eines der vier salzburgischen Eigenbistümer. Ihre Oberhirten blieben abhängig vom erzbischöflichen Stuhl, dem als päpstlich anerkanntes und reichsrechtlich verankertes Privileg auch Ernennung, Investitur und Belehrung zukam. In seinem Umfang war das Bistum beschränkt auf eine vergleichsweise kleine Enklave im Erzbistum Salzburg, die sich zwischen Egstätt und dem Brixental erstreckte und die ursprünglich lediglich zehn Pfarreien umfaßte. Das Domkapitel war identisch mit dem Augustiner-Chorherrenstift auf Herrenchiemsee, die Stiftskirche zugleich Kathedrale. Seine Residenz hatte der Bischof allerdings nicht auf der Insel, sondern – nach mehrmaligem Wechsel – in der Stadt Salzburg und damit außerhalb des eigenen Jurisdiktionsbezirkes. Von hier aus erfüllte er seine Pflichten, die im wesentlichen in weibischöflichen und anderen Funktionen zugunsten seines erzbischöflichen Oberherrn bestanden. Aus dessen Händen empfing er auch seine wenigen weltlichen Herrschaftslehnen, die zum größten Teil auf dem Gebiet des Erzstiftes lagen. Sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen von seinem Metropolit abhängig, hatte der Bischof von Chiemsee zwar auf dem Salzburger Landtag, nicht aber auf dem Reichstag Sitz und Stimme. Den Fürstentitel führte er seit 1457 lediglich als Ehrenrecht.

Die kanonische Errichtung des Bistums Chiemsee im Jahr 1215 trug den Keim für spätere Jurisdiktionsstreitigkeiten bereits in sich, weil mit gleichem Sitz rund hundert Jahre zuvor schon ein salzburgischer Archidiakonatssprengel geschaffen worden war. Amtsinhaber war stets der Propst des Augustiner-Chorherrenstiftes auf der Herreninsel, welches auf ein durch Herzog Tassilo III. gegründetes Kloster zurückging. Der Archidiakon, dem unter anderem die Amtseinsetzung von Geistlichen, die Durchführung von Visitationen sowie allgemeine Rechtsprechungskompetenzen zukamen, war zuständig für den ganzen westlichen Chiemgau einschließlich des Bistums Chiemsee. Eine zweiseitige Abhängigkeit ergab sich daraus, daß im geistlichen Bereich der Erzbischof von Salzburg, als Landesherr jedoch der Herzog bzw. Kurfürst von Bayern zuständig waren. Innerkirchlich erreichte das Amt der Archidiakone im 13. Jahrhundert seine höchste Kompetenzfülle. Danach suchten die Bischöfe, die sich durch die umfassende Gerichts- und Verwaltungstätigkeit konkurrenziert sahen, deren Einfluß zu beschneiden, indem sie neue Ämter schufen und Generalvikare, Offiziale und Weihbischöfe einsetzten. Das Konzil von Trient stärkte die Position der Bischöfe zusätzlich und beschleunigte die Entwicklung, die den Archidiakonats schließlich in vielen Bistümern auf einen bloßen Titel reduzierte. Im Gegensatz zu dieser allgemeinen Entwicklung gelang es den Archidiakonaten von Chiemsee, Baumburg und Gars, ihre Rechtsstellung in vielen Teilen beizubehalten. Ursache dafür war der Umstand, daß alle drei nicht unter salzburgischer, sondern unter bayerischer Landesherrschaft standen und ihnen von dieser Seite im Interesse einer Beschränkung bischöflicher Eingriffe in landesfürstliche Gerechtsame weitgehender Schutz gewährt wurde.

Die außergewöhnlichen Beziehungen zwischen Bistum und Archidiakonats Chiemsee, welche der Verfasser in den ersten beiden Hauptteilen seiner Arbeit ausführlich beschreibt und in ihrer Entwicklung erläutert, bilden den Hintergrund für eine Reihe von Auseinandersetzungen im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts. Ihnen ist der dritte, umfangreichste Hauptteil gewidmet. Gegenspieler waren der Chiemseer Fürstbischof Carl Reichsgraf von Castel-Barco (1697-1708) auf der einen und Archidiakon Jakob Mayr (1691-1717), Stiftspropst von Herrenchiemsee, auf der anderen Seite. Ziel des Bischofs war es, seiner Position als Ordi-

narius im Sinne des Konzils von Trient Nachachtung zu verschaffen und den Archidiakon in Schranken zu weisen. Handhabte dafür bildete ein Rezeß von 1613, welcher den Archidiakonatssprengel formell in einen erzbischöflich-salzburgischen und einen bischöflich-chiemseischen Teil getrennt und damit die hoheitliche Gewalt des Bischofs auch gegenüber dem Archidiakon bestätigt hatte. Der Ehrgeiz und der herrische Charakter Castel-Barcos taten ein übriges. Ersten Anlaß zur Meinungsverschiedenheit gab sein Plan, auf die Herreninsel eine Diözesansynode einzuberufen – ein Ansinnen, dem Mayr sich aus finanziellen wie aus prinzipiellen Überlegungen widersetzte. Es kam zum Streit, in den rasch auch weitere Problembereiche hineingezogen wurden, so etwa die Frage nach der Kompetenz zur Approbation von Geistlichen zur Seelsorge oder die einige Jahre zuvor durch Castel-Barco verfügte Absetzung des Domdekans P. Carolus Meitzner. Der Bischof zeigte sich in allen Dingen unnachgiebig, ja er „ging vollends in die Offensive, um seine bischöfliche Gewalt gleichsam zur Entfaltung zu bringen“ (S. 71), und er griff mit der Suspendierung des Archidiakons vom Gebrauch der Pontificalien rasch zu eigentlichen Zwangsmaßnahmen. Nach weiteren Auseinandersetzungen – zu denen auch ein sehr heftiger, dem Bischof wenig Ehre machender Auftritt anläßlich einer persönlichen Begegnung beider Kontrahenten in Baumburg gehörte – suchte der Archidiakon auf dem Verhandlungsweg eine Lösung. Tatsächlich gelang es den Unterhändlern beider Seiten, einen Vergleich auszuarbeiten. Weil die getroffenen Vereinbarungen jedoch in den Augen des Fürsterzbischofs von Salzburg, Johann Ernst Reichsgrafen von Thun, dem Erzstift nachteilig waren, verweigerte dieser die notwendige Ratifizierung und der Konflikt setzte sich fort. Erneute Gelegenheit zur bischöflichen Machtdemonstration bot eine Visitation des Augustiner-Chorherrenstiftes im Mai 1702. Weil Archidiakon Mayr, zugleich Stiftspropst, sich weigerte, die Klosterrechnungen in der befohlenen Form zu hinterlegen, suspendierte ihn der Bischof nun sogar vom Betreten seiner Stiftskirche – eine Sanktion, welche der Metropolit später wieder aufhob. Ein Ende fanden die Auseinandersetzungen erst durch einen neuen Vergleich (die „Concordia“), welchen beide Parteien am 17. Oktober 1707 schlossen und dem dank erzbischöflicher Zustimmung auch Rechtskraft erwuchs. Der Archidiakon erhielt seine hergebrachten

Rechte und Kompetenzen bestätigt, allerdings mußte er den Bischof von Chiemsee für dessen Sprengel als „ordinarius unicus et immediatus“ anerkennen.

Der Untersuchung sind als Quellenanhang acht Aktenstücke beigegeben. Es sind einerseits Urkunden aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert zur Rechtsstellung der Streitparteien, andererseits zwei Bistumsbeschreibungen sowie die Texte zweier Vergleiche und einer Appellation, welche im Verlauf der Auseinandersetzungen in den Jahren 1700 bis 1707 verfaßt wurden. In einem gesonderten Band sind acht weitere, zum Teil sehr umfangreiche Quellen ediert. Es handelt sich um ein Formularbuch für die Funktionen der Archidiakone von Chiemsee aus dem Jahr 1643, um zwei Beschreibungen und drei statistische Übersichten über das Bistum Chiemsee aus den Jahren 1629, 1701, 1776, 1800 und 1806 sowie um die Bistumsmatrikel, die im Hinblick auf die nach der Säkularisation erforderliche Neuordnung erstellt wurden und die Auskunft geben über Pfarreien und Benefizien, über den Klerus, das Augustiner-Chorherrenstift und die einzelnen Seelsorgeverpflichtungen.

Beide vorliegenden Bände enthalten eine Bistumskarte sowie je ein Orts- und Personenregister; die „Quellen zur Geschichte“ sind zudem – was dankbar zu vermerken ist – mit Verzeichnissen der Patrozinien bzw. Weihetitel von Kirchen, Kapellen, Altären und Benefizien ausgestattet. Die aus reichem Quellenmaterial geschöpfte, in gut lesbarer Sprache abgefaßte Untersuchung und die Edition sind wertvolle Beiträge zur Erforschung der kirchlichen Jurisdiktionsverhältnisse im gemeinsamen Interessengebiet von Bayern und Salzburg. Sie liefern neue Erkenntnisse zu den singulären Rechtskonstellationen der salzburgischen Eigenbistümer und erweitern damit den Wissensstand zur überaus vielseitigen und zugleich äußerst komplizierten Verfassung der Reichskirche und des Heiligen Römischen Reiches überhaupt. Für die minutiöse Auswertung der zahlreichen, im Zusammenhang mit einem sieben Jahre dauernden Rechtsstreit entstandenen und gesammelten Akten sowie für die gediegene Darstellung der geschichtlichen Zusammenhänge gebührt dem Autor hohe Anerkennung.

Lucern

Markus Ries

*Die Sammlung der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel.* Kommentierte Ausgabe. Teil 3: Theologica. Quodlibetica. Bibliographie. Personen- und Sachregister. Herausgegeben von *Wolfgang Harms* und *Michael Schilling* zusammen mit *Albrecht Jürgens* und *Waltraud Timmermann* (= Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts 3), Tübingen (Max Niemeyer Verlag) 1989, 9 S. (zweispaltig) und 527 S. (Text dreispaltig), 236 ganzseitige Abbildungen, Folioformat (30,5 x 40,5 cm), Ln. geb., ISBN 3-484-10488-0.

In Literaturwissenschaft, Volkskunde und Kunstgeschichte wird die Erforschung von illustrierten Flugblättern bisher energischer betrieben als in den geschichtswissenschaftlichen Disziplinen. Auch in der kirchengeschichtlichen Forschung sind illustrierte Flugblätter im Unterschied zu Flugschriften bisher eher selten herangezogen worden (Ausnahmen bilden dabei illustrierte Flugblätter zu epochalen Ereignissen, vor allem zur Reformationszeit). Dies Desiderat der Forschung wird daran deutlich, daß in der hier zu besprechenden Edition nur relativ selten zu den spezifisch theologischen Blättern auf bereits vorliegende kirchenhistorische Publikationen hingewiesen werden konnte. Eine Edition wie diese, die den Zugang zu einem bisher von Kirchenhistoriker(inne)n relativ ungleichmäßig benutzten Quellenbestand erheblich erleichtert, kann gewiß auf deren lebhaftes Interesse rechnen.

Illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts stellten Öffentlichkeit her. Als Einblattdrucke erreichten sie durch ihren meist günstigen Preis (sie waren nicht immer billig, vgl. Bd. I, S. XVIII, Anm. 145) ein zahlreiches Publikum mit differenzierten Ansprüchen (durchaus auch Gelehrte). Wenn die Edition der Bestände (zunächst zweier) repräsentativer Sammlungen in so prachtvoller Aufmachung und mit so gediegenen Kommentaren erscheint, steht nun einer intensiven kirchenhistorischen Rezeption nur noch der Preis der Bände im Wege, der den Etat mancher Seminarbibliothek übersteigen dürfte (Band III kostet beispielsweise 780.–DM).

Der hier zu rezensierende dritte Band der Reihe schließt die kommentierte Herausgabe der Sammlung der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel ab. (Ein vierter Band der Reihe, bereits 1987 erschienen, erschließt die Bestände der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek